

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TechnoKer GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch bei künftigen Vertragsabschlüssen.
- 1.2. Der Geltung anderer Geschäftsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich, insbesondere Abwehrklauseln gegen den vereinbarten einfachen Eigentumsvorbehalt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, eine Bestellung abzugeben. Der Vertrag kommt erst durch unsere Annahme der Bestellung des Kunden zustande.
- 2.2. Bei oder vor Vertragsabschluss mündlich getroffene Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Für die Ausführung der Aufträge sind, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen maßgebend. Erklärungen per E-Mail genügen der Schriftform.
- 2.3. Der Kunde hat die aus fabrikationstechnischen Gründen mehr angefertigten Stücke zu übernehmen und zu bezahlen und zwar bis zu 10 % der bestellten Stückzahl je Position. Handelt es sich um schwierige Formstücke oder um weniger als 100 Stück je Position, hat der Kunde die tatsächlich mehr angefertigten Stücke zu übernehmen und zu bezahlen.

3. Lieferung

- 3.1. Die von uns genannten Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, staatlicher Eingriffe und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und die nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wahlweise auch, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Bei längeren Unterbrechungen teilen wir dem Kunden Beginn und Ende der Lieferverzögerungen mit, sobald uns dies bekannt ist. Übersteigt die Dauer der Behinderung einen Zeitraum von 4 Monaten, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Haben wir die Leistungsverzögerung zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von mindestens 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen der Haftungsbeschränkung der Ziffer 10.
- 3.4. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. In diesen Fällen hat der Kunde den Preis der erbrachten Teilleistung zu bezahlen, wenn die Teillieferung wirtschaftlich verwertbar ist. Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 % sind zulässig. Mindestabnahme ist eine volle Verpackungseinheit.
- 3.5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermine können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.

4. Erfüllungsort und Versand

- 4.1. Erfüllungsort für unsere Leistung ist Küps. Der Kunde hat die Ware am vereinbarten Erfüllungsort auf eigene Kosten abzuholen. Für die Bereitstellung der Ware obliegt uns nach bestem Ermessen die Wahl der Verpackung und Verpackungsmittel. Verpackungsmittel werden gesondert berechnet.
- 4.2. Ist auf Wunsch des Kunden die Versendung der Ware an einen anderen Ort vereinbart, hat der Kunde die dadurch entstehenden

Transportkosten und das Transportrisiko zu tragen. Erteilt der Kunde keine ausdrückliche Weisung, bestimmen wir die Versandart und den Versandweg. In diesem Fall ist der Erfüllungsort immer unser Lager, von dem ab die Versendung der Ware erfolgt. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

5. Preise und Zahlungen

- 5.1. Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind vom Kunden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise zu bezahlen. Vereinbarte Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarungen netto, ohne Verpackungs-, Transport- oder Versicherungskosten ab unserem Geschäftssitz bzw. unserem jeweiligen Auslieferungslager.
- 5.2. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Kostenerhöhungen von Rohstoffen, Zusätzen, Energie, allgemeinen Abgaben und Tarifen nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
- 5.3. Der Rechnungsbetrag ist ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Zahlungstag mit jährlich 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.
- 5.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen und unseren Anspruch auf Gegenleistung gefährden, so sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen für bisherige Lieferungen trotz in Einzelfällen anders lautender Fälligkeitsabrede fällig zu stellen. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ist der Kunde nicht bereit vorzuleisten oder Sicherheit zu leisten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5. Der Kunde hat auf die vereinbarten Nettopreise Umsatzsteuer in der am Tag der Lieferung gültigen Höhe zu bezahlen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 6.2. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten und gefertigten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung – auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen – aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn die Vergütung für bestimmte vom Kunden bezeichnete Waren oder Leistungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
- 6.3. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
- 6.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die aus einem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Grund (z. B. Versicherungsleistungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderem, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen Verkaufswaren abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an und ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Forderungen aus der Geschäftsverbindung, sind wir berechtigt, dem Kunden die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TechnoKer GmbH

Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind ferner berechtigt, die Einzugsermächtigung für abgetretene Forderungen zu widerrufen. Der Kunde ist dann verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns sämtliche für den Einzug der Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen und die damit in Zusammenhang stehenden Originalunterlagen herauszugeben.

- 6.5. Falls wir von unserem Eigentumsrecht durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- 6.6. Übersteigt der Wert der für unsere jeweilige Gesamtforderung bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) den Wert unserer fälligen Forderung um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, insoweit Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben.
- 6.7. Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen) auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen. Die hieraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn deren Entstehung nicht durch uns verschuldet ist.

7. Werkzeuge und Formen

- 7.1. Die im Rahmen eines Auftrages zur Fertigung der Vertragsprodukte hergestellten Werkzeugkomponenten werden dem Kunden mit dem vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Diese Werkzeugkomponenten verbleiben im Eigentum des Kunden, verbleiben aber zum Schutz der Konstruktion in unserem Besitz, die Auslieferung der Werkzeugkomponenten kann nicht gefordert werden.
- 7.2. Werden binnen zwei Jahren nach der letzten Verwendung der Werkzeugkomponenten Aufträge aus diesen nicht mehr erteilt, so sind wir befugt, die betreffenden Werkzeugkomponenten zu vernichten.
- 7.3. Wir sind berechtigt, notwendige Änderungen, Nachbesserungen und Erneuerungen der Werkzeugkomponenten vorzunehmen, um die gewünschten Toleranzen und Eigenschaften der bestellten Ware erreichen bzw. erhalten zu können. Die hierfür verauslagten Kosten sind vom Kunden zu tragen.

8. Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen

- 8.1. Der Kunde haftet uns für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter und stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Wird vom Kunden die Anbringung von Prüfzeichen und Gütekennzeichen verlangt, so übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass er für den betreffenden Artikel zur Führung dieses Zeichens berechtigt ist.
- 8.2. Unsere Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung weitergegeben werden.

9. Gewährleistung

- 9.1. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Kunde sie nicht unverzüglich anzeigt. Es gilt hier die Vorschrift des § 377 HGB, die Rüge ist schriftlich zu erheben.
- 9.2. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache liefern wir nach unserer Wahl zunächst unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden kostenlos Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen

Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung in Ziffer 10 Schadensersatz oder Ersatz verblicher Aufwendungen verlangen.

- 9.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Ziffer 10.

10. Haftung

- 10.1. Wir haften
 - nicht beim Entstehen vertragsuntypischer Schäden, wenn grobe Fahrlässigkeit bei uns oder unseren leitenden Angestellten die Ursache deren Entstehung ist;
 - bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen nur bis zum Betrag der für unsere jeweilige Leistung vereinbarten Vergütung;
 - nicht bei einer Pflichtverletzung unsererseits, einer unserer leitenden Angestellten oder einer unserer Erfüllungsgehilfen bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit;
 - nicht bei deliktischen Ansprüchen bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit unsererseits, einer unserer leitenden Angestellten oder einer unserer Erfüllungsgehilfen.
- 10.2. Die Haftungsbeschränkungen in Abs. 1 gelten nicht, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

11. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 11.1. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem mit uns bestehenden Vertrag ist ausgeschlossen.
- 11.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von Kunden nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen im Zusammenhang mit diesem Vertrag beruht.
- 11.3. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten mit dem Kunden ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht, nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden.
- 12.2. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt unbekannt ist.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).